

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

womit

die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, das Einführungsgesetz dazu und das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, abgeändert werden
(Strafprozeßnovelle vom Jahre 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel I.

Die Strafprozeßordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Die Ziffer 3 des § 10 hat zu lauten:
„3. als Schöffengerichte (§ 13, Z. 1).“

2. Der zweite Absatz des § 13 hat zu lauten:

„Im Falle der Z. 1 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von zwei Richtern und zwei Schöffen aus. Den Vorsitz führt ein Richter. Im Falle der Z. 2 üben sie ihre Tätigkeit in Versammlungen von vier Richtern aus.“

3. Als § 13a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Die Schöffen üben das Richteramt in der Hauptverhandlung im vollen Umfang aus. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Richter überhaupt und die Ausübung ihres Amtes geltenden Vorschriften auch auf sie anzuwenden.“

4. Der erste Satz des § 18 hat zu lauten:

„Die Abteilungen (Senate) der Gerichtshöfe, die zu den in den §§ 12, 13 (Z. 1 und 2), 15 und 16 bezeichneten Verhandlungen und Entschei-

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

dungen in Strafsachen, sei es allein oder im Verein mit Schöffen, bestimmt sind, müssen, soweit sie aus Richtern als Stimmführern bestehen, am Anfang jedes Jahres von den Vorstehern der Gerichtshöfe für das ganze Jahr bleibend zusammengesetzt werden; zugleich sind für jede dieser Gerichtsabteilungen die Ersatzmänner sowohl für die Vorsitzenden als auch für die Mitglieder und die Reihenfolge ihres Eintrittes bleibend zu bestimmen."

5. Der § 19 hat zu lauten:

"Jeder Abstimmung geht eine Beratung voraus.

Bei der Abstimmung stimmen die dem Dienstgrad nach älteren Richter vor den jüngeren, die Schöffen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen. Die Schöffen geben ihre Stimme vor den Richtern ab. Ist nach dem Geseze ein Berichterstatter bestellt, so stimmt er zuerst. Der Vorsitzende stimmt zuletzt."

6. Der zweite Absatz des § 41 wird hinter den gegenwärtigen dritten Absatz gestellt und hat zu lauten:

"Wenn für die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengerichte weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen; dasselbe gilt für die Hauptverhandlung vor dem Gerichtshof erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung erhoben ist, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder wenn der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat."

7. Der § 71 erhält folgenden zweiten Absatz:

"Über die Ausschließung eines Schöffen entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende des Schöffengerichtes allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

8. Der § 72 erhält folgenden zweiten Absatz:

"Jeder Richter ist verpflichtet, alle Gründe anzugeben, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 70)."

9. Als § 74a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

"Ein Schöffe kann abgelehnt werden, so lange die Hauptverhandlung noch nicht bis zur Vernehmung des Angeklagten über den Inhalt der Anklage vorgeschritten ist. Über die Ablehnung entscheidet die Ratskammer, in der Hauptverhandlung der Vorsitzende allein. Gegen seine Entscheidung findet kein selbständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt."

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

10. a) An die Stelle des letzten Satzes im ersten Absatz des § 220 treten folgende Bestimmungen:

„Falls er noch keinen Verteidiger hätte, ist er zur Wahl eines Verteidigers aufzufordern und über die Voraussetzungen der Bestellung eines Armenvertreters zu belehren. Wenn weder der Angeklagte selbst, noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger wählt und ihm auch kein Armenvertreter beigegeben wird, ist ihm sofort von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen.“

b) Als dritter Absatz ist dem § 220 folgende Bestimmung anzufügen:

„Die im ersten Absatz vorgeschriebenen Vorkehrungen zur Bestellung eines Verteidigers obliegen auch dem Vorsitzenden des Gerichtshofes erster Instanz, wenn die Anklage wegen einer Handlung, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder gegen einen Angeklagten erhoben ist, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

11. Der dritte Absatz des § 221 hat zu lauten:

„Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein Ersatzrichter und ein Ersatzschöffe der Verhandlung beiwohnen, um bei Verhinderung eines Richters oder Schöffen an dessen Stelle zu treten.“

12. Als § 240a ist folgende Bestimmung einzuschalten:

„Nach der Ermahnung des Angeklagten sind die Schöffen, die im selben Jahre noch nicht vereidigt worden sind, bei sonstiger Richtigkeit zu beeiden. Die Schöffen erheben sich von den Sitzen und der Vorsitzende richtet an sie folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vorteil oder zum Nachteil des Angeklagten gereichen kann, das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten, vor ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit niemand, außer mit den Mitgliedern des Gerichtshofes, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit Unparteilichkeit und Festigkeit nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Überzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können.“

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Sodann wird jeder Schöffe einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe.“ Das Religionsbekenntnis der Schöffen macht hierbei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntnis die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

Die Beeidigung gilt für die Dauer des Kalenderjahres; sie ist im Verhandlungsprotokoll und fortlaufend in einem besonderen Buch zu beurkunden.“

13. Als § 265a ist folgende Bestimmung einzufügeln:

„Der Gerichtshof ist befugt, in Fällen, für welche die Strafe im Geseze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe zu erkennen, als auch die Dauer der Strafe herabzusetzen, jedoch nie unter sechs Monate.“

14. Im § 281 ist einzufügen:

a) als 3. 1a des ersten Absatzes folgende Bestimmung:

„1a. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Verteidigers geführt worden ist und die Anklage wegen einer strafbaren Handlung erhoben war, die mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, oder der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;“

b) in 3. 3 des ersten Absatzes in der Aufzählung der Vorschriften, deren Übertretung mit Nichtigkeit bedroht ist, zwischen den §§ 228 und 244:

„240a.“;

c) als dritter Absatz folgende Bestimmung:

„Der unter 3. 1a angeführte Nichtigkeitsgrund kann zum Nachteil des Angeklagten nicht geltend gemacht werden.“

15. An die Stelle des dritten Absatzes des § 286 treten folgende Bestimmungen:

„Hat er einen Verteidiger bereits namhaft gemacht, so ist die Vorladung nur an diesen zu richten.“

Ist die strafbare Handlung, die dem Angeklagten in der Anklageschrift oder im Urteil erster Instanz zur Last gelegt wird, mit einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht, oder hat der Angeklagte das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist ihm, wenn er nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Verteidigungskosten aus Eigenem zu tragen, auf Verlangen für den Gerichtstag ein Armenvertreter zu bestellen. Hat der Angeklagte in einem solchen Falle weder einen gewählten Verteidiger noch einen

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Armenvertreter, so ist ihm aus der Zahl der am Sitz des Kassationshofes wohnhaften Verteidiger von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen."

16. Der Schluß des § 347 hat zu lauten:

"... zu bestellen, und zwar, wenn der Angeklagte darum ansucht und nach seinen aus den Akten bekannten Verhältnissen nicht imstande ist, die Kosten aus Eigenem zu tragen, als Armenvertreter, sonst als Verteidiger von Amts wegen."

17. Die §. 4 des § 363 hat zu lauten:

"4. wenn eine Tat, die ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburteilung zukommend behandelt worden ist, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei dem nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe oder eine noch strengere Strafe zu erkennen ist, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind."

18. Die §. 6 des § 381 hat zu lauten:

"6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen, Staatsanwälte, Geschworenen und Schöffen."

19. a) Das XXV. Hauptstück erhält die Überschrift:

"Bonn dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren."

b) Hinter § 446 ist einzuschalten:

"IV. Abgekürztes Verfahren.

§ 446 a. Wenn in einzelnen oder mehreren Gerichtsbezirken das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut oder durch boschafe Beschädigungen oder Störungen am Staatstelegraphen, das Verbrechen der Verleitung zum Mißbrauch der Amtsgewalt, das Verbrechen des Totschlages, der schweren körperlichen Beschädigung, des Diebstahls, der Veruntreuung oder der Teilnehmung daran oder eines der in den Kaiserlichen Verordnungen vom 12. Oktober 1894, R. G. Bl. Nr. 275, über den Wucher und vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, über die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, mit Strafe bedrohten Verbrechen oder Vergehen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greift, kann der Vorsteher der staatlichen Sicherheitsbehörde im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz und dem Staatsanwalt für dieses Verbrechen oder Vergehen oder für bestimmte Arten der Begehung dieses Verbrechens oder Vergehens ein abgekürztes Verfahren anordnen.

Für dieses Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über das standrechtliche Verfahren mit der Abweichung, daß nicht auf Todesstrafe, sondern auf die höchste gesetzlich zulässige Freiheitsstrafe zu

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

erkennen ist. Daneben kann auf alle im Gesetze angedrohten Nebenstrafen erkannt werden. Die verhängte Strafe ist sofort zu vollstrecken.

Die in den §§ 429 und 430 genannten Behörden können wegen der dort bezeichneten Verbrechen statt des standrechtlichen auch das abgekürzte Verfahren anordnen.

20. Im ersten Absatz des § 495 ist nach dem Worte: „zukommt“ einzuschalten:

„und bei denen nach dem Gesetze nicht auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist“.

21. Die Z. 1 des § 500 hat zu lauten:

1. Dem Beschuldigten ist von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, wenn binnen einer angemessenen Frist nach der Vorladung zur Hauptverhandlung weder er noch sein gesetzlicher Vertreter dem Gericht einen gewählten Verteidiger namhaft macht oder ein begründetes Ansuchen um Beigabe eines Armenvertreters stellt; die Bestellung gilt für das ganze Verfahren;

22. In der Z. 7 des § 501 ist nach dem Worte: „zukommt“ einzuschalten:

„oder die ein im Gesetze mit mindestens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen bildet“.

Artikel II.

Der Artikel VI des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung hat zu lauten:

„Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

1. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

2. wegen Hochverrates (§§ 58 bis 61 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, und Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863) und Vorschubleistung (§§ 211 bis 219) zum Hochverrat, wegen Störung der öffentlichen Ruhe (§§ 65 und 66 St. G. und Artikel II des Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufstandes und Aufauhrs (§§ 68 bis 73 und 75 St. G.), öffentlicher Gewalttätigkeit durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80 St. G.) oder durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§ 78 bis 80 St. G.), wegen Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufriegelung (§ 300 St. G. und Artikel III und IV des

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Gesetzes vom 17. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863), Aufreizung zu Feindseligkeiten (§ 302 St. G.) und öffentlicher Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder Guttheizung von ungesetzlichen oder unsittlichen Handlungen (§ 305 St. G.);

3. wegen Kindermordes (§ 139 St. G.);

4. wegen aller anderen Verbrechen, die mit einer strengeren Strafe als zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht sind, jedoch nur dann, wenn entweder nach dem Gesetze auf mindestens zehnjährige oder auf lebenslange Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe zu erkennen.

Wegen solcher Verbrechen, bei denen nach diesen Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Fall eine mehr als zehnjährige Kerkerstrafe verhängen."

Artikel III.

Das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. Im Titel des Gesetzes treten an die Stelle des Wortes: "Geschworenenlisten" die Worte: "Geschworen- und Schöffenlisten".

2. a) Der Eingang des § 1 hat zu lauten:
"Zu dem Amte eines Geschworenen oder Schöffen sind nur Personen zu berufen, die . . ."

b) Der § 1 erhält folgenden zweiten Absatz:
"So weit sich aus dem Gesetze nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen über Geschworne auch für Schöffen."

3. Die Z. 5 des § 4 hat zu lauten:

"5. jeder, der in einer Schwurgerichtsperiode seiner Pflicht als Geschworer oder an fünf Verhandlungstagen seiner Pflicht als Schöffe entsprochen hat, bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres."

4. Der letzte Satz des § 13 hat zu lauten:
"Hierauf schreitet sie zur Bildung der aus zwei Teilen bestehenden Jahressliste."

5. Der § 14 hat zu lauten:

"Die Kommission wählt aus den Urlisten die fähigsten und würdigsten Personen aus und stellt aus ihnen je eine Geschworen- und eine Schöffenhauptliste und je eine Geschworen- und eine Schöffenergänzungsliste zusammen. In die Ergänzungslisten sind Personen aufzunehmen, die am-

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Sitz des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen. Niemand soll gleichzeitig als Geschworener und als Schöffe berufen werden.

Der Umfang der Geschworenenlisten ist mit Rücksicht auf die Zahl der voraussichtlich notwendigen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungsperioden so zu bemessen, daß in jede Liste um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als nach der Zahl der zu gewärtigenden Schwurgerichtssitzungen nötig sein dürften.

In die Schöffenlisten sollen um die Hälfte mehr Personen aufgenommen werden, als erforderlich sind, wenn jeder Schöffe höchstens zu fünf Verhandlungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Tage, an denen ordentliche Sitzungen des Gerichtshofes erster Instanz als Schöffengerichtes abgehalten werden sollen, sind schon vorher für das ganze Jahr im voraus festzusetzen und womöglich so zu bestimmen, daß die Sitzungen wöchentlich oder alle vierzehn Tage an unmittelbar aufeinander folgenden Tagen stattfinden.

Die Reihenfolge, in der die Schöffen und Ergänzungsschöffen zum Dienste einzuberufen sind, wird nach Beendigung der Wahl in öffentlicher Sitzung durch Auslosung bestimmt. Die Rechtsanwaltskammer ist einzuladen, zur Auslosung ein Mitglied zu entsenden. Das Los zieht der Präsident des Gerichtshofes. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen werden in der Reihenfolge der Auslosung in der Haupt- und Ergänzungsliste verzeichnet.

Über die Vorgänge in der Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen."

6. Als § 22 a) bis e) sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

„§ 22 a. Die Schöffen und Ergänzungsschöffen benachrichtigt der Präsident des Gerichtshofes durch ÜberSendung der Jahresliste von ihrer Auslosung. Die Hauptschöffen werden in der Reihenfolge der Liste zum Dienst an höchstens fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Verhandlungstagen herangezogen und vom Vorsitzenden des Gerichtshofes zu den Verhandlungen geladen.

In der Ladung sind sie über die gesetzlichen Ausschließungs- und Ablehnungsgründe (§§ 67, 68, 69, 70, erster Satz, 71, erster Satz und 72, zweiter Absatz, StPO.) zu belehren und auf die Folgen des Ausbleibens aufmerksam zu machen. Die Ladung ist ihnen zu eigenen Händen und womöglich acht Tage vor dem ersten Verhandlungstage zuzustellen.

§ 22 b. Muß eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden oder wird durch Ausschließung oder Ablehnung eines Schöffen oder aus einem anderen Grunde ein Abgehen von der regelmäßigen Berufungsordnung notwendig, so sind die in der

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Ergänzungsliste eingetragenen Schöffen nach der Reihe einzuberufen.

Die nicht am Sitz des Gerichtes wohnenden Ergänzungsschöffen können übergangen werden, wenn durch ihre Einberufung der Beginn oder die Fortsetzung der Verhandlung verzögert würde.

§ 22 c. Ist ein Schöffe gehindert, der Ladung Folge zu leisten, so hat er seiner Pflicht zu genügen, sobald das Hindernis behoben ist.

Jeder Schöffe ist verpflichtet, seine Tätigkeit bis zum Schluss einer Verhandlung fortzusetzen, wenngleich sich ihre Dauer über die Zahl von Tagen hinaus erstreckt, für die er einberufen ist.

Die Teilnahme an einer fortgesetzten Verhandlung kann ein Schöffe, der an der vertragten Verhandlung teilgenommen hat, nicht deshalb verweigern, weil er schon an der vorgeschriebenen Zahl von Verhandlungstagen verwendet worden ist oder weil die Verhandlung erst im nächsten Kalenderjahr fortgesetzt wird.

§ 22 d. Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen die Änderung der durch die Auslosung bestimmten Reihenfolge bewilligen, solange die Straffälle noch nicht bestimmt sind, die an den einzelnen Verhandlungstagen durchzuführen sind.

Der Präsident kann einen Schöffen auf dessen Antrag aus erheblichen Gründen von der Dienstleistung an bestimmten Verhandlungstagen entheben.

§ 22 e. Wird die Jahresliste vor Ablauf des Jahres erschöpft, so hat eine nach § 11 zu bildende Kommission die für den Rest des Jahres erforderlichen Schöffen oder Ergänzungsschöffen und die Reihenfolge ihrer Verwendung in der in den §§ 12 bis 14 angeordneten Weise zu bestimmen."

7. Der § 23 hat zu lauten:

"Geschworene und Schöffen, die ohne ein unabwendbares Hindernis zu bescheinigen, von einer Sitzung ausbleiben oder sich in anderer Weise ihren Obliegenheiten entziehen, werden von dem Gerichtshof erster Instanz zu einer Ordnungsstrafe bis zu 500 Kronen, im Falle der Wiederholung bis zu 1000 Kronen verurteilt.

Gegen ein solches Erkenntnis kann der Verurteilte binnen acht Tagen nach der Zustellung bei dem Gerichtshof Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden sei oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hindernis vom Erscheinen abgehalten habe oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnis zu seiner Versäumnis stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Gegen die Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Geldstrafen sind zu dem im § 7 der Strafprozeßordnung bestimmten Zwecke zu verwenden."

8. Der erste Satz des § 24 hat zu lauten:

"Die Geschworenen und Schöffen sind bei Beendigung ihrer Dienstleistung vom Vorsitzenden zu befragen, ob sie für das nächste Kalenderjahr oder für eine kürzere Zeit vom Dienste befreit werden wollen."

9. Der § 25 hat zu lauten:

"Geschworene, Vertrauenspersonen und Schöffen, die ihren Obliegenheiten nachgekommen sind, haben, wenn sie nicht am Ort ihrer Verwendung ihren Wohnsitz haben, Anspruch auf Erhalt der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort ihrer Verwendung, durch den Aufenthalt dasselbige sowie durch die Rückreise verursacht werden.

Geschworene, Vertrauenspersonen und Schöffen, die vom Tag- oder Wochenlohn leben oder sonst auf Erwerb angewiesen sind und durch den mit ihrer Verwendung verbundenen Zeitverlust eine fühlbare Einbuße erleiden, erhalten überdies ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz für jeden Tag, an dem sie zur Sitzung erscheinen, ein Taggeld von höchstens 50 Kronen.

Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen."

Artikel IV.

Der § 488 des Gesetzes vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, wird, soweit er sich auf die Vorschriften über die Unterstellung von aktiven Militärpersonen unter das standgerichtliche Verfahren der Zivilstrafgerichte bezieht, aufgehoben. Dem standrechtlichen und dem abgekürzten Verfahren vor den Zivilstrafgerichten sind auch die aktiven Heeresangehörigen unterworfen. Die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichtes als Standgerichtes schließt die Zuständigkeit eines militärischen Standgerichtes aus.

Artikel V.

(1) Die Z. 19 des Artikels I und der Artikel III dieses Gesetzes treten acht Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten am in Kraft, finden aber auf anhängige Sachen keine Anwendung, wenn an diesem Tage die Anklage schon erhoben ist. Doch entscheidet auch in diesem Fall an Stelle des Gerichtshofes erster Instanz als Erkenntnisgerichtes der Gerichtshof als Schöffengericht. Auch kann der Staatsanwalt, wenn die Anklage vor dem Schwurgericht erhoben ist, die Sache aber nach den neuen

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Bestimmungen vor das Schöffengericht gehört, nachträglich den Antrag stellen, die Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte anzuordnen. Dieser Antrag ist dem Beschuldigten nach den für die Anklageschrift geltenden Vorschriften zuzustellen. Dieser kann dagegen Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des Schöffengerichtes begehren. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des XVI. Hauptstückes der Strafprozeßordnung.

Die Geschworenen- und Schöffenlisten für den Rest des laufenden Jahres sind spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen über das Schöffengericht zu bilden. Dasselbe gilt für die Zusammenstellung der Senate (Artikel I, §. 4).

Artikel VI.

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und aller anderen seit der Kundmachung der Strafprozeßordnung erlassenen Novellen womöglich wortgetreu in die Strafprozeßordnung, das Einführungsgesetz und das Gesetz über die Bildung der Geschworenenlisten einzufügen und den Wortlaut dieser Gesetze mit Berücksichtigung der Änderung der staatsrechtlichen Verhältnisse und aller anderen Änderungen und Ergänzungen durch spätere Gesetze im Staatsgesetzblatt mit verbindlicher Kraft kundzumachen.

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Begründung.

Die Umgestaltung der grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt zieht den Umbau aller öffentlichen Einrichtungen notwendig nach sich. Die Übernahme der Regierung durch das Volk hat die Erweiterung der Selbstverwaltung zur selbstverständlichen Folge und wie die Verwaltung kann auch die Rechtspflege nicht an den überkommenen Formen festhalten. Auch sie muß allmählich auf demokratische Grundlagen gestellt werden. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege bildet schon das Gesetz vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, einen bedeutsamen Schritt nach diesem Ziele, indem es das Geschworenennamt, bis dahin ein Vorrecht der Besitzenden, allen Klassen der Bevölkerung zugänglich gemacht hat. Allein dieses Gesetz hat nur den Personenkreis erweitert, aus dem die Laienrichter genommen werden, den Umfang der Laiengerichtsbarkeit selbst hat es unberührt gelassen. Das große Gebiet der mittleren Kriminalität ist nach wie vor der Rechtsprechung von Kollegien überlassen, die ausschließlich aus Berufsrichtern bestehen; und doch entsprechen gerade Beamtenräte am wenigsten dem Ideal einer demokratischen Rechtspflege.

Der vorliegende Entwurf geht einen Schritt weiter. Er will die Erkenntnisräte durch Schöffengerichte ersetzen und damit das Prinzip der Beteiligung von Laien am Strafverfahren auf einem neuen Gebiete und in einer neuen Form zur Geltung bringen. Die Wahl dieser Form ist aus mehreren Gründen geboten. An eine Erweiterung der Schwurgerichtskompetenz ist nicht bloß deshalb nicht zu denken, weil sie das Strafverfahren, das durch die ungeheure Zunahme der Kriminalität ohnedies schon recht schleppend geworden ist, noch mehr verzögern und die Haft vor dem Urteil noch mehr verlängern würde, sondern auch darum, weil jede Schwurgerichtsverhandlung eine so große Zahl von Personen ihrer regelmäßigen Tätigkeit entzieht — an jedem Verhandlungstage haben bei jedem Gerichtshofe außer den 12 Geschworenen, aus denen schließlich die Bank besteht, noch 33 Geschworene zur Auslosung zu erscheinen —, daß eine Vermehrung der Schwurgerichtsverhandlungen unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Güterproduktion und damit die Volkswirtschaft empfindlich schädigen müßte.

Die eben angeführten Gründe sprechen aber nicht nur gegen eine Erweiterung der Zuständigkeit der Schwurgerichte, sondern sogar für ihre Beschränkung. In Wien finden gegenwärtig drei Schwurgerichtssessionen zugleich statt. Es müssen daher in der Hauptstadt allein täglich 135 Geschworene zur Auslosung erscheinen, das bedeutet im Monat einen Verlust von etwa 3500, im Jahr — zwei Sommermonate abgerechnet — einen Verlust von ungefähr 35.000 Arbeitstagen. Die wirtschaftliche Not, in der sich die Republik befindet, und aus der sie sich nur durch die intensivste Ausnützung aller Produktionsmöglichkeiten retten kann, verbietet eine solche Vergaudung von Arbeitskraft. Werden die Erkenntnisgerichte durch Schöffengerichte ersetzt, so kann diese Vergaudung vermieden werden, ohne daß dem Angeklagten die mit der Laienbeteiligung verbundenen Vorteile verloren gehen und ohne daß auch sonst die Rechtspflege darunter zu leiden braucht. Das Schöffengericht ist ebenso wie das Geschwornengericht ein Gericht, in dem Laien mitzuentscheiden haben. Es vermeidet bloß die Nachteile, die aus der Organisation des Schwurgerichtes entspringen: die Trennung des Gerichtes in zwei Körper, von denen jeder für sich allein einen Teil der richterlichen Aufgaben zu lösen hat, den strengen Formalismus, der die Fragestellung beherrscht und oft zu Entscheidungen führt, die dem wahren Willen der Geschworenen widersprechen, die Einflußlosigkeit der Laienrichter auf die Bemessung der Strafe und auf die Entscheidung über Beweisanträge. Wenn früher gegen die Schöffengerichte mitunter eingewendet worden ist, daß darin die Laien allzu sehr der Beeinflussung durch die Berufsrichter ausgeetzt seien, so haben sich die Verhältnisse seither so sehr geändert, daß jeder Grund für eine solche Befürchtung weggefallen ist. Das Volk ist mündig

geworden. Durch die Teilnahme am öffentlichen politischen Leben, durch die Schulung in den stets an Zahl zunehmenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Organisationen hat jeder Bürger Selbstbewußtsein gewonnen. Es ist nicht mehr zu befürchten, daß er sich irgend einer Autorität blind unterwerfen könnte. Man darf auch nicht übersehen, daß der Zutritt zum Schöffenanten ebenso wie zum Geschworenenante nicht bloß begünstigten Klassen der Bevölkerung, sondern jedem unbescholtenen Staatsbürger offensteht. Wären die Zweifel an der Unabhängigkeit, Selbstständigkeit und Urteilsfähigkeit der Laienrichter begründet, dann müßte man für die Abschaffung der Laiengerichte überhaupt eintreten. Dann würden die Laien zum Richteramt nie und nirgends taugen. Dann würde es nicht genügen, sie bloß vor der Einwirkung der Berufsrichter zu bewahren; denn auch in ihrer Mitte selbst können sich ungehörige Einflüsse geltend machen. Die Garantie dagegen, daß solche Missbräuche zum Ziel führen, liegt einzig und allein in dem verständigen, männlichen und rechtlichen Sinn, den man bei den zum Richteramt berufenen Laien voraussetzen muß.

Der Entwurf schlägt daher vor, die Zuständigkeit der Schwurgerichte zugunsten der neu einzuführenden Schöffengerichte zu beschränken und jenen nur noch die Entscheidung über Anklagen wegen aller politischen oder durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen und die Aburteilung aller anderen Verbrechen zu belassen, die mindestens mit einer zehnjährigen Kerkerstrafe bedroht sind oder (bei gleitenden Strafzälen) nach dem Antrage des Staatsanwaltes im konkreten Falle mit einer zehn Jahre übersteigenden Strafe geahndet werden sollen. Darüber hinaus wird ihnen nur noch das Verbrechen des Kindermordes zugewiesen, auch wenn es an einem unehelichen Kind durch Unterlassung des nötigen Beistandes begangen worden, daher nur mit fünf- bis zehnjährigem schwerem Kerker zu bestrafen ist. Unter die den Geschworenengerichten zugewiesenen politischen Vergehen ist als ein dem Verbrechen nach § 65 St. G. verwandtes Delikt auch das Vergehen der öffentlichen Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigentums oder der Gutheizung von ungesehößlichen oder unsittlichen Handlungen nach § 305 St. G. aufgenommen worden.

Die Schöffengerichte sollen aus zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zusammengesetzt sein, sodaß die Laien sowohl wie die gelehrten Richter für sich allein zwar die Freisprechung, niemals aber die Verurteilung herbeiführen können. Die Parität ermöglicht das Festhalten an der herkömmlichen Vierzahl und dem für den Angeklagten günstigen Erfordernis der Dreiviertelmajorität für den Schuldspunkt und die Strafbemessung. Sie allein betont auch mit dem nötigen Nachdruck den Standpunkt des Gesetzes, daß die Schöffen vollwertige Richter sind, daß ihre Stimmen nicht leichter wiegen als die der Berufsrichter, daß sie nicht weniger urteilsfähig und selbstständig sind als diese, und daß daher das Gleichgewicht nicht erst dann hergestellt ist, wenn sie in der Majorität sind. Die Parität verringert ferner den Bedarf an Schöffen und heigt allzu großen Ungleichheiten in der Strafzumessung vor, wie sie sonst bei dem raschen Wechsel der Schöffen zu befürchten wären.

Die Ersetzung der Erkenntnisenate durch Schöffengerichte und die Verminderung der Schwurgerichtsverhandlungen wird zugleich richterliche Kräfte, die bisher durch die Einteilung in die mit Erkenntnis- und Schwurgerichtsverhandlungen beschäftigten Senate gebunden waren, für andere Aufgaben und namentlich für die Untersuchungstätigkeit freimachen und damit die durch die gegenwärtige Überbürdung der Gerichte verursachte übermäßig lange Dauer des Strafverfahrens abkürzen.

Die durch die Einführung von Schöffengerichten notwendig werdende Änderung des Gesetzes über die Bildung der Geschworenenlisten bietet zugleich einen willkommenen Anlaß, die durch die herrschenden wirtschaftlichen Verhältnisse längst überholten Bestimmungen über die Entschädigung der Laienrichter und Vertrauensmänner für Reisekosten und Verdienstentgang zu ändern. Der Entwurf schlägt vor, das bisher mit 10 K bemessene Taggeld auf den fünffachen Betrag zu erhöhen, sofern dieser Betrag die tatsächlich erlittene Einbuße nicht übersteigt, und den Geschworenen und Schöffen überdies denselben Anspruch auf Reise- und Aufenthaltskosten zuzuerkennen, der nach der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918 den Zeugen zusteht. Noch weiter zu gehen und den Geschworenen und Schöffen in allen Fällen einen Anspruch auf den ganzen Verdienstentgang zuzugestehen, trägt der Entwurf Bedenken. Eine solche Bestimmung würde den Charakter des Amtes als eines Ehrenamtes völlig verwischen. Wer ein 50 K überschreitendes Tageseinkommen bezieht, wird den Ausfall um so leichter auf sich zu nehmen in der Lage sein, als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes viel weniger Schwurgerichtsverhandlungen notwendig sein werden als bisher, so daß eine Session wohl kaum jemals einen vollen Monat dauern wird und als auch die in die Schöffenliste aufgenommenen Personen nicht öfter als fünfmal im Jahre zu Verhandlungen zugezogen werden sollen.

Mit der Einführung der Schöffengerichte soll noch eine andere Neuerung verbunden werden, die durch das beispiellose Anwachsen der Kriminalität und die schweren Gefahren, die der öffentlichen

754 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Ordnung und Sicherheit daraus erwachsen, schier unausweichlich geworden ist. Die Strafprozeßordnung hat mit den Bestimmungen über das Standrecht Verfehlungen gegen das bedrohliche Umschreiten einiger besonders schwerer Verbrechen getroffen und sie mußte sich auf diese schwersten Verbrechen beschränken, weil sie im Standrecht als regelmäßige Strafe nur die Todesstrafe zuläßt. Der Entwurf will nun nicht neue Standrechtsfälle schaffen, obwohl auch das in der Öffentlichkeit schon wiederholt verlangt worden ist, aber er will die abschreckende Wirkung des Standrechtes, soweit sie nicht auf der Anwendung der Todesstrafe, sondern auf der Ratschheit des Verfahrens und namentlich auf der sofortigen Vollstreckung der Strafe beruht, auch zum Kampf gegen andere Verbrechen und Vergehen als Waffe bereitstellen. Namentlich zwei Gruppen von strafbaren Handlungen haben in der letzten Zeit so erschreckend zugenommen, daß an der Wirkungslosigkeit der nach den bestehenden Gesetzen zulässigen Abwehrmittel nicht mehr gezweifelt werden kann: gewisse Arten von Diebstählen, namentlich die Einbrüche, und die Vergehen des Wuchers und der Preistreiberei. Für sie und einige andere Verbrechen, die nach den Erfahrungen der Geschichte in den auf verheerende Kriege folgenden Zeiten oder überhaupt in Zeiten gelockerter Moral bedrohlich umschreiten, namentlich für die verschiedenen Formen des Landfriedensbruches, soll ein abgekürztes Verfahren, ein „kurzer Prozeß“ zugelassen werden, wenn nach der übereinstimmenden Meinung der politischen und gerichtlichen Behörden ihrem Umschreiten auf andere Weise nicht Einhalt getan werden kann. Dieser kurze Prozeß ist gekennzeichnet durch die sofortige Stellung vor Gericht ohne Vorverfahren und ohne schriftliche Anklage, die sofortige Rechtskraft der einstimmigen Entscheidung und den sofortigen Strafvollzug. Er unterscheidet sich vom standgerichtlichen Verfahren nur dadurch, daß das Gericht nicht auf die Todesstrafe, sondern auf die höchste zulässige Freiheitsstrafe zu erkennen hat.

Er ist beschränkt auf Fälle, in denen der Beweis sofort erbracht werden kann, er verlangt, wie schon erwähnt, Einstimmigkeit des Schuldspurches und läßt mit Rücksicht auf die Art der Strafe eine wirksame Korrektur im Wege der Wiederaufnahme zu. Er ist eine scharfe Waffe, aber die Rechtsordnung braucht sie, denn ihre anderen Waffen sind, wie die tägliche Chronik der Verbrechen zeigt, stumpf geworden. Dieses abgekürzte Verfahren soll auch wegen der Standrechtsdelikte im engeren Sinn zulässig sein. Zugleich wird die durch die Militärstrafprozeßordnung herbeigeführte Sonderstellung der aktiven Heeresangehörigen wieder beseitigt.

Die in die Strafprozeßordnung und das Listengesetz aufzunehmenden Bestimmungen über das Schöffengericht sind zum größten Teile den Entwürfen zu einer Strafprozeßnovelle und einem Listengesetz entnommen, die die österreichische Regierung zugleich mit dem Strafgesetzentwurf im Jahre 1912 im Herrenhaus eingebraucht hatte. Es kann deshalb, soweit diese Bestimmungen überhaupt einer Erläuterung bedürftig sind, in den meisten Punkten auf die den damaligen Entwürfen beigegebenen erläuternden Bemerkungen verwiesen werden. Der vorliegende Entwurf weicht von den damals vorgeschlagenen Bestimmungen nur in einigen wenigen Punkten ab. Er kennt nur eine Art von Schöffengerichten, während nach den Entwürfen vom Jahre 1912 ein großes Schöffengericht, bestehend aus drei Richtern und drei Schöffen, und ein kleines Schöffengericht, bestehend aus zwei Richtern und zwei Schöffen, eingeführt werden sollten. Die Einrichtung der großen Schöffengerichte hing hauptsächlich damit zusammen, daß der Entwurf vom Jahre 1912 im Gegensatz zu dem vorliegenden auch die Verhandlung und Entscheidung über Preßvergehen den Geschworenen entziehen und den Schöffengerichten übertragen wollte. Außerdem sollten die großen Schöffengerichte über strafbare Handlungen urteilen, die im Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 mit einer fünf Jahren aber nicht zehn Jahren übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht waren.

Bei den wesentlich strengerem Staffähen des geltenden Rechtes sind das zum großen Teil Handlungen, die nach den Vorschlägen des vorliegenden Entwurfes ohnedies den Geschworenengerichten verbleiben. Auch darf nicht übersehen werden, daß bei der fast zur Regel gewordenen Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes der gesetzliche Straffall von fünf bis zehn Jahren nur selten wirklich zur Anwendung kommt. Überdies ist es aber gar nicht ausgemacht, daß das „größere“ Gericht auch das bessere ist. Auch verwandelt sich durch Vermehrung der Senatsmitglieder von vier auf sechs die zum Schuldspurche erforderliche Dreiviertelmehrheit zum Nachteil des Angeklagten in eine Zweidrittelmehrheit, wodurch die Stimme jedes einzelnen Richters, also auch die Stimmen der Laienrichter an Gewicht verlieren.

In den Bestimmungen über die Ausschließung und Ablehnung von Schöffen weicht der gegenwärtige Entwurf von dem früheren insofern ab, als er die Schöffen nicht erst in der mündlichen Verhandlung, sondern schon bei der Ladung über die Ausschließungs- und Ablehnungsgründe belehren läßt und daß er die Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung, wenn sie in der Hauptver-

handlung zu treffen ist, nicht der Ratskammer sondern dem vorstzenden Richter überträgt. Beide Änderungen haben den Zweck, Hindernisse, die sich der Durchführung der Verhandlung entgegenstellen, möglichst bald und möglichst rasch zu beseitigen. Da eine Fehlentscheidung des Vorsitzenden durch Anfechtung des Urteils (nach § 281, Z. 1 oder 4 StPO.) korrigiert werden kann und eine auf die angeführten Gründe gestützte Anfechtung auch gegenüber der Entscheidung der Ratskammer zugelassen werden müsste, stehen den durch die Änderung erreichten Vorteilen keine Nachteile gegenüber.

Die durch die Neuordnung der Zuständigkeit gebotene Ergänzung der Bestimmungen über die notwendige Verteidigung wird dazu benutzt, Zweifel, die der gegenwärtige Text der Bestimmungen in der Praxis hervorgerufen hat, durch einige Änderungen des Textes zu klären und die durch das Gesetz über die Jugendgerichte entstandene Anomalie zu beseitigen, daß der jugendliche Angeklagte zwar im bezirksgerechtlichen Verfahren von Amts wegen einen Verteidiger erhalten kann, nicht aber in Sachen, die nach dem geltenden Recht vor den Erkenntnisgerichten verhandelt werden.

Da die Strafprozeßordnung durch eine große Zahl von Novellen unübersichtlich geworden ist, schlägt der Entwurf vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, alle diese Novellen in den Text einzuarbeiten, dabei auch die durch die Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse und andere Gesetze notwendig gewordenen Richtigstellungen daran vorzunehmen und die neue Fassung mit verbindlicher Kraft kundzumachen.